



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 24. September 2026 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Naumburg“
und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Naumburg**

beschlossen:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Naumburg“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2026 aufgelöst und als Vermögen der Stadt fortgeführt.

§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Naumburg vom 22. April 2009 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2027 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2026 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Gemeindevertretung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
- (3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

§ 4 Anmeldung zur Löschung aus dem Handelsregister

Die Betriebsleitung beantragt unverzüglich nach Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 27 Abs. 4 EigBGes die Löschung des Eigenbetriebs aus dem Handelsregister.



§ 5 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs „Stadtwerke Naumburg“ werden ab dem 01. Januar 2027 vom Magistrat wahrgenommen; §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

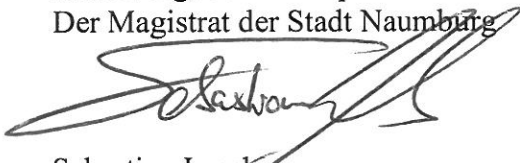
§ 6 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs „Stadtwerke Naumburg“ werden mit Wirkung ab dem 01. Januar 2027 auf die Stadt Naumburg übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Naumburg nachgewiesen.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 28. September 2026
Der Magistrat der Stadt Naumburg



Sebastian Lesch
Bürgermeister